

Aktenzeichen:
2 O 111/22



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. Martin **Wendisch**, [REDACTED]
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Prigge IT Medien Recht**, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf, Gz.:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kaltenbach, den Richter am Landgericht Ernst und den Richter am Landgericht Dr. Rajczak aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2022 am 23.06.2022 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung des Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger verlangt von dem Verfügungsbeklagten die Unterlassung von im Internet veröffentlichten Äußerungen, die im Zusammenhang mit einem von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuch stehen.

Der Verfügungskläger ist Diplom-Psychologe. Im Februar 2022 erschien unter dem Titel „Kritische Psychotherapie – interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ ein von dem Verfügungskläger als Herausgeber bearbeitetes Fachbuch. Das Buch wurde von einem wissenschaftlichen Fachverlag verlegt. In dem Buch sind wissenschaftliche Artikel mehrerer Autoren enthalten, darunter auch mehrere Artikel des Verfügungsklägers selbst.

Der Verfügungsbeklagte ist Inhaber der Internet-Domain „<https://kritische-psychotherapie.de>“. Die unter der Domain betriebene Internetseite weist im Impressum keine Angaben über den Betreiber aus.

Auf der unter der vorgenannten Domain betriebenen Internetseite wurde im März 2022 auf einer über einen Link von der Hauptseite erreichbaren, als „*Kritik von Rechts*“ betitelten Unterseite ein sog. „*Leser:innenbrief*“ veröffentlicht, der, was in der mündlichen Verhandlung unstreitig gestellt wurde, von dem Verfügungsbeklagten mit verfasst wurde und dessen Gegenstand das von dem Verfügungskläger herausgegebenes Fachbuch ist. Wegen des Inhaltes wird auf die in der Antragsschrift vom 11.04.2022 enthaltenen Screenshots verwiesen (S. 4f. der Antragsschrift vom 11.04.2022 = AS 4f.).

Auf der vorgenannten Unterseite „*Kritik von Rechts*“ findet sich ferner ein Link zu einer PDF-Datei, die einen von dem Verfügungsbeklagten mit verfassten, als „*Kritische Psychotherapie*“ – *Kritik und Affirmation von Rechtsaußen*“ betitelten Text enthält. In dem Text, bei dem es sich um eine Rezension des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuches handelt, sind unter anderem die folgenden Äußerungen enthalten:

„Das Buch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“ (S. 1 des als Anl. ASt 1 vorgelegten Textes = Anlagenband ASt, AS 1, im Folgenden: **„Äußerung a)“**)

„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise.“ (S. 17 des als Anl. ASt 1 vorgelegten Textes = Anlagenband ASt, AS 17, im Folgenden: **„Äußerung b)“**)

„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache.“ (S. 20 des als Anl. ASt 1 vorgelegten Textes = Anlagenband ASt, AS 20, im Folgenden: **„Äußerung c)“**)

„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten — und vielleicht auch immer noch nicht wissen — in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren.“ (S. 1 des als Anl. ASt 1 vorgelegten Textes = Anlagenband ASt, AS 1, im Folgenden: **„Äußerung d)“**)

Wegen des Inhaltes der PDF-Datei wird im Übrigen auf die von durch den Antragsteller vorgelegte Anlage verwiesen (Anl. ASt 1).

Der Verfügungskläger setzte den Verlag, in dem das streitgegenständliche Fachbuch erschienen ist, über die auf der vorgenannten Internetseite veröffentlichten Texte in Kenntnis. Der Fachverlag nahm das Fachbuch daraufhin aus dem Verlagsprogramm und kündigte den mit dem Verfügungskläger bestehenden Herausgebervertrag mit sofortiger Wirkung.

Nachdem der Verfügungskläger über eine unter dem 30.03.2022 datierende DENIC-Anfrage in Er-

fahrung gebracht hatte, dass die vorgenannte Internetdomain auf den Namen des Verfügungsbeklagten registriert war, ließ der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten zunächst durch E-Mail seines Prozessbevollmächtigten vom 30.03.2022 und sodann mit Abmahnschreiben vom 04.04.2022 unter Fristsetzung zum 06.04.2022 zur Entfernung der verfahrensgegenständlichen Äußerungen auffordern.

Der Verfügungsbeklagte reagierte auf die Abmahnungen nicht. Eine Entfernung der verfahrensgegenständlichen Äußerungen erfolgte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht.

Mit seinem Antrag begehrt der Verfügungskläger im einstweiligen Verfügungsverfahren dem Verfügungsbeklagten die künftige Verwendung diverser in den vorgenannten Texten enthaltener Äußerungen zu untersagen.

Der Verfügungskläger ist der Rechtsansicht, ihm stehe gegen den Verfügungsbeklagten ein Anspruch auf Unterlassung der im Verfügungsantrag näher genannten Äußerungen zu, der sich aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ergebe. Es liege eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor. Ferner ergebe sich auch ein Unterlassungsanspruch wegen Kreditgefährdung aus § 824 BGB.

Der Verfügungsbeklagte hafte ihm als Urheber der verfahrensgegenständlichen Äußerungen, hilfsweise in seiner Eigenschaft als Domaininhaber der Internetseite, auf der die Veröffentlichung erfolgt sei.

Die in den verfahrensgegenständlichen Texten enthaltenen Äußerungen, dass der Verfügungskläger ein „rechtsextremes Weltbild“ habe und eine „rechtsextremen Ideologie“ verfolge, seien als Tatsachenbehauptungen zu werten. Die Tatsachenbehauptungen seien unzutreffend, denn er habe eine liberale Geisteshaltung, politisch stehe er in der Mitte, sein Weltbild sei geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung. Soweit man die vorgenannten Äußerungen als Meinungsäußerung werte, handele es sich jedenfalls um unzulässige Schmähkritik. Selbst wenn es sich nicht um Schmähkritik handeln sollte, komme den Äußerungen eine unzulässige Prangerwirkung zu, die im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen, jeweils betroffenen Grundrechtspositionen dazu führe, dass das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers überwiege.

Dies gelte sinngemäß auch, soweit in den verfahrensgegenständlichen Texten geäußert werden, dass der Verfügungskläger „antisemitische Argumentationen“ verwende. Auch hier handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Hilfsweise handele es sich um Schmähkritik, höchst hilfsweise um im Rahmen einer Abwägung wegen ihrer Prangerwirkung als unzulässig zu

bewertende Meinungsäußerung.

Soweit in den verfahrensgegenständlichen Texten die Äußerung enthalten sei, dass die Mitautoren nicht gewusst hätten, in welchem Kontext Ihre Fachartikel publiziert werden würden, handele es sich um eine unzutreffende Tatsachenbehauptung. Er habe sämtliche Mitautoren des verfahrensgegenständlichen Fachbuches durch ein Konzeptpapier (Anl. ASt 4) das Konzept des geplanten Fachbuches vorgestellt. Sämtliche Mitautoren hätten den Kontext, in dem ihre Artikel veröffentlicht werden würden, gekannt.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ergebe sich daraus, dass es bereits in der Vergangenheit zu Rechtsverletzungen gekommen sei und der Verfügungsbeklagte die Unterlassungsansprüche des Verfügungsklägers ausdrücklich zurückgewiesen habe.

Der Verfügungskläger hat seinen in der Antragschrift vom 11.04.2022 angekündigten Antrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2022 modifiziert und zuletzt beantragt:

Der Antragsgegner wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten,

a) der Antragsteller habe ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“ und/oder

b) der Antragsteller offenbare eine „rechtsextreme Ideologie“ und/oder

c) der Antragsteller verwende „antisemitische Argumentationen“ und/oder

d) der Antragsteller habe in seiner Eigenschaft als Herausgeber des Fachbuchs „Kritische Psychotherapie - Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ „viele der Autorinnen und Autoren“ darüber im Unklaren gelassen bzw. diesen nicht offenbart, „in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“,

wie geschehen auf der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de>, dort auf der unter „Kritik von rechts“ aufrufbaren Unterseite <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsaussen>, von der nachstehend (unter Ziff. I.3. der Begründung) Screenshots eingeblendet sind, sowie in dem als Anlage Ast. 1 beigefügten, auf vorgenannter Unterseite verlinkten Text „»Kritische Psychotherapie« – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Rechtsansicht, die von dem Verfügungskläger beanstandeten Äußerungen seien allesamt zulässig; Unterlassungsansprüche bestünden deshalb nicht.

Soweit in den verfahrensgegenständlichen Texten geäußert werde, der Verfügungskläger habe ein „rechtsextremes Weltbild“, handele es sich um eine Meinungsäußerung, die zulässig sei. Es handele sich um ein nicht substanzhaltiges, zusammenfassendes Schlagwort, das ergänzungsbedürftig sei. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen falle zugunsten der Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten aus, insbesondere, weil der Verfügungskläger sich mit der Veröffentlichung des von ihm als Herausgeber bearbeiteten Fachbuches selbst an die Öffentlichkeit begeben habe; eine sog. Prangerwirkung könne schon deshalb nicht vorliegen.

Soweit der Verfügungskläger Unterlassungsansprüche mit Bezug auf die Äußerung, er verfolge eine „rechtsextreme Ideologie“ geltend mache, lasse sich die beanstandete Äußerung den Texten schon gar nicht entnehmen. Die beanstandeten Äußerungen bezögen sich auf das Werk selbst und nicht auf die Person des Autors. Jedenfalls handelt es sich auch hier um eine zulässige Meinungsäußerung.

Das gelte sinngemäß auch, soweit Unterlassungsansprüche in Bezug auf die Formulierung „antisemitische Argumentationen“ geltend gemacht würden.

Soweit in den Texten geäußert werde, dass die Mitautoren den Kontext ihrer Beiträge nicht gekannt hätten, ergebe sich dies schon aus dem von dem Verfügungskläger selbst vorgelegten Konzeptpapier, denn in dem Konzeptpapier seien in irreführender Art und Weise, im Gegensatz zu den durch den Verfügungskläger im verfahrensgegenständlichen Buch verfassten Artikeln, keine typisch rechtsextremen „Codes“ verwendet worden.

Der Verfügungskläger hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst mit Schriftsatz vom 11.04.2022 bei dem Amtsgericht Freiburg anhängig gemacht. Das Amtsgericht Freiburg hat sich auf Antrag des Verfügungsklägers mit Beschluss vom 21.04.2022 für sachlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das erkennende Landgericht Freiburg verwiesen. Das Gericht hat am 30.05.2022 über den Antrag des Verfügungsklägers mündlich verhandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom

30.05.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet und war deshalb zurückzuweisen.

I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Das Landgericht Freiburg ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Freiburg ergibt sich aus § 32 ZPO, da im Bezirk des angerufenen Gerichts ein Erfolgsort der geltend gemachten unerlaubten Handlung liegt. Erfolgsort ist jeder Ort, an dem – unabhängig von einem Schaden – ein Verletzungserfolg eintritt. Bei der Geltendmachung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Presseerzeugnissen und Fernsehsendungen besteht ein solcher Erfolgsort deshalb überall dort, wo die Druckschrift verbreitet bzw. die Sendung ausgestrahlt wird (vgl. nur BGH NJW-RR 2012, 943). Ob für Inhalte, die – wie hier – lediglich im Internet zum Abruf bereitgehalten werden, diese Grundsätze nur mit der Einschränkung gelten, dass ein Abruf des Inhaltes am Gerichtsort bestimmungsgemäß möglich ist und ein Bezug zum Ort des angerufenen Gerichts gegeben ist (vgl. OLG Brandenburg MMR 2017, 261; OLG Schleswig NJW-RR 2014, 442; OLG Frankfurt, MMR 2012, 259) kann offenbleiben, da ein solcher Bezug im konkreten Fall gegeben ist. Die beanstandete Internetveröffentlichung ist ersichtlich nicht auf einen örtlich begrenzten Leserkreis bezieht, sondern spricht einen fachbezogenen Leserkreis an, der sich überall in der Bundesrepublik – mithin auch im hiesigen Gerichtsbezirk – aufhalten könnte. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich gem. § 281 Abs. 2 S. 4 BGB aus dem willkürfreien Verweiserbeschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 21.04.2022.

2. Der durch den Verfügungskläger zur Entscheidung des Gerichts gestellte Antrag ist auch hinreichend bestimmt.

a) Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (vgl. BGH NJW 2016, 1094). Welche

Anforderungen an die Konkretisierung des Streitgegenstands in einem Klageantrag zu stellen sind, hängt jedoch auch von den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags sind danach in Abwägung des zu schützenden Interesses des Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie seines Interesses an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse des Klägers an einem wirksamen Rechtsschutz festzulegen (vgl. BGH, a.a.O.). Diese Grundsätze gelten auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Zwar besteht hier wegen § 938 Abs. 1 ZPO keine Bindung des Gerichts an den Wortlaut des Antrages. § 938 Abs. 1 ZPO erlaubt jedoch nur redaktionelle Umformulierungen, keine Veränderungen des Antrages seinem Wesen nach, denn auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes muss der Verfügungskläger das Rechtsschutzziel vorgeben (Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 935 Rn. 4), von dem das Gericht wegen § 308 Abs. 1 ZPO nicht abweichen darf.

b) Diesen Anforderungen wird der – von der Kammer auszulegende – Antrag des Klägers gerecht. Mit dem unter Berücksichtigung des in den Schriftsätzen des Verfügungsklägers enthaltenen Parteivortrages sowie den in der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2022 abgegebenen Erklärungen seines Prozessbevollmächtigten auszulegenden Antrag wendet sich der Verfügungskläger ausschließlich gegen die in dem als PDF-Datei auf der Website zur Verfügung gestellten, Artikel *“Kritische Psychotherapie“ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen*“ enthaltenen Formulierungen, die die von ihm mit Anführungszeichen versehenen wortwörtlichen Zitate enthalten. Die in dem Antrag unter lit. a) bis d) als Paraphrasierung wiedergegebenen Formulierungen finden sich – mit Ausnahme der in Anführungszeichen gesetzten Satzteile – in den beanstandenden Veröffentlichungen jeweils nicht wieder; vielmehr finden sich die im Antrag in Anführungszeichen gesetzten wörtlichen Formulierungen nur in der über die Internetseite abrufbare PDF-Datei und dort in anderem, indes ähnlichem Zusammenhang wieder, in keinem Fall jedoch in der durch die Verwendung der indirekten Rede im Antrag angedeuteten Form. Der Antrag ist also insoweit missverständlich, weil er in indirekter Rede Formulierungen wiedergibt, die sich so nicht in den beanstandenden Veröffentlichungen wiederfinden. Durch die genaue Bezeichnung der Fundstellen der wortwörtlichen Zitate in der Antragsschrift (vgl. S. 7 - 11 der Antragsschrift vom 11.04.2022 = AS 7ff.) lassen sich die Textstellen, die dem Willen des Klägers zufolge einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden und dem Beklagten für die Zukunft untersagt werden sollen, indes eindeutig auffinden (vgl. Anl. ASt 1, S. 1, 17 und 20 = Äußerungen a) - d)). Dass die von der Kammer anhand des Antrages und der Antragsschrift vorgenommene Auslegung, aufgrund derer die rechtliche Prüfung auf die vorgenannten, in der PDF-Datei enthaltenen Äußerungen zu be-

schränken ist, dem Willen des Verfügungsklägers entspricht, hat der Prozessbevollmächtigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 02.06.2022 bestätigt (vgl. S. 2 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 02.06.2022 = AS 61). Der derart ausgelegte Antrag ist nach den oben dargelegten Grundsätzen hinreichend bestimmt, da der Streitgegenstand durch ihn in der erforderlichen Weise auf abgrenzbare und für sich genommen prüfbare Äußerungen begrenzt wird.

c) Ohne Bedeutung ist dabei, dass der Verfügungskläger in seinem zuletzt zur Entscheidung gestellten Antrag eine „Veurteilung“ – und damit scheinbar eine Entscheidung in der Hauptsache – beantragt hat; auch diesbezüglich lässt sich dem Gesamtzusammenhang des Verfahrens, insbesondere der Überschrift der Antragschrift vom 11.04.2022 sowie den darin enthaltenen einleitenden Formulierungen, entnehmen, dass der Verfügungskläger, trotz der missverständlichen Formulierung seines Antrages, eine Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren begehrt.

II.

Der in dieser Weise ausgelegte Antrag ist jedoch unbegründet. Der Verfügungskläger hat schon keinen Verfügungsanspruch gegen den Verfügungsbeklagten glaubhaft gemacht.

1. Insbesondere hat der Verfügungskläger keine Ansprüche gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts glaubhaft gemacht. Es fehlt insoweit schon an der Darlegung einer Rechtsverletzung. Die angegriffenen, dem Verfügungsbeklagten jedenfalls als Urheber zuzuordnenden Äußerungen a) bis d) sind unter Abwägung der jeweils auf beiden Seiten betroffenen Interessen nicht als rechtswidrig anzusehen.

a) Bei sämtlichen durch den Verfügungskläger angegriffenen Äußerungen des Verfügungsbeklagten handelt es sich um dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallende Meinungsäußerungen.

(1) Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Als Meinung zu qualifizie-

ren ist auch eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, wenn sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist (stdg. Rspr., vgl. nur BGH GRUR 2017, 844 m.w.N.). Die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung setzt die Erfassung ihres Sinnes voraus, wobei die Sinndeutung einer Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen Durchschnittsrezipienten zu erfolgen hat. Dabei ist vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Der sprachliche Kontext, in dem die Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie gefallen ist, sind bei der Sinndeutung mitzuberücksichtigen (stdg. Rspr., vgl. BGH, a.a.O.). Dabei spricht es für das Vorliegen einer Meinungsäußerung, wenn der tatsächliche Gehalt einer Äußerung – auch unter Berücksichtigung des Kontextes – substanzarm und die verwendeten Begrifflichkeiten über Inhalt und Bedeutung bei den Lesern unterschiedliche Vorstellungen aufkommen lassen kann (vgl. EGMR NJW 2014, 3501; BVerfG NJW 2010, 3501; BGH NJW 2008, 2110). Äußerungen, die einen Beitrag oder eine Person als „rechtsradikal“ oder „rechtsextrem“ bezeichnen, sind dabei in der Regel als Meinungsäußerungen einzuordnen (vgl. BVerfG NJW 2012, 3712).

(2) Gemessen an diesen Maßstäben handelt es sich bei sämtlichen von dem Verfügungskläger angegriffenen Äußerungen um Meinungsäußerungen.

aa) Dies gilt zunächst für die Äußerung a) („in weiten Teilen rechtsextremes Weltbild“). Bei Äußerung a) handelt es sich um den ersten Satz der als PDF-Datei auf der Internetseite des Verfügungsbeklagten zur Verfügung gestellten Rezension des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuches. Die Rezension erreicht im weiteren Verlauf einen Umfang von knapp 21 Textseiten. Die Äußerung a) leitet die Rezension ein und steht zu Beginn eines zusammenfassenden Abschnitts, in dem das Ergebnis der Rezension vorweggenommen und der weitere Inhalt sowie Methodik der Rezension erläutert werden. Der Inhalt des vom Verfügungskläger beanstandeten Begriffes „rechtsextrem“ wird im näheren Kontext der Äußerung nicht näher definiert und ist deshalb weitgehend offen für die Interpretation durch den Leser, ohne dass der inhaltliche Schwerpunkt der Äußerung zugleich auf der Behauptung einer dem Beweis zugänglichen Tatsache läge. Der Begriff ist damit substanzarm und der Interpretation sowohl zugänglich als auch bedürftig. Ob das Weltbild des Verfügungsklägers tatsächlich „rechtsextrem“ ist, ist vor diesem Hintergrund anhand einer Beweiserhebung nicht festzustellen; vielmehr kann die Einordnung des Weltbildes des Verfügungsklägers als „rechtsextrem“ ersichtlich nur nach Vornahme einer subjektiven Wertung als richtig oder falsch, nicht aber wahr oder unwahr qualifiziert werden.

bb) Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist auch hinsichtlich Äußerung b) („rechtsextreme Ideologie“) festzustellen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt. Äußerung b)

findet sich in der als PDF-Datei auf der Internetseite des Verfügungsbeklagten zur Verfügung gestellten Rezension des von dem Verfügungskläger herausgegeben Fachbuches bei der Erläuterung eines in dem Buch enthaltenen, durch den Verfügungskläger selbst verfassten Artikels. Ein Anlass, die Äußerung b) – anders als die gleichgelagerte Äußerung a) – als Tatsachenbehauptung zu verstehen, ist nicht ersichtlich und wird von dem Verfügungskläger auch nicht aufgezeigt; vielmehr gelten die oben zur Einordnung der Äußerung a) gemachten Ausführungen entsprechend (vgl. soeben oben II.1.a).(2).aa))

cc) Auch bei Äußerung c) („antisemitische Argumentationen“) handelt es sich um eine Meinungsäußerung.

Äußerung c) findet sich in der als PDF-Datei auf der Internetseite des Verfügungsbeklagten zur Verfügung gestellten Rezension des von dem Verfügungskläger herausgegeben Fachbuches im Rahmen der unter der Rubrik „Fazit“ stehenden, zusammenfassenden Ausführungen. Äußerung c) ist mit einer Fußnote versehen, die auf eine Veröffentlichung eines anderen Autors hinweist und damit nahelegt, dass die in der Äußerung c) enthaltene Aussage, das in der Äußerung bezeichnete Argumentationsmuster sei „typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen“ dort auch vertreten werde und durch den Verfasser der Rezension von dort entlehnt ist. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich indes, dass die in Äußerung c) enthaltene Aussage über diese Angabe – d.h. die bloße Angabe der Tatsache, dass eine bestimmte Auffassung oder Äußerung in einer anderen wissenschaftlichen Veröffentlichung enthalten sei – hinausgeht; vielmehr lässt sich Äußerung c) durch den einleitenden Satzteil („*Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch [...]*“), der wiederum auf die unmittelbar davorstehende Paraphrasierung von in dem verfahrensgegenständlichen Buch enthaltenen Aussagen des Verfügungsklägers Bezug nimmt, gerade die subjektive Wertung entnehmen, dass es sich bei den im Buch des Verfügungsklägers enthaltenen Argumentationsfiguren um solche handele, die durch in der mit der Fußnote bezeichneten Veröffentlichung als „antisemitische Argumentationen“ bezeichnet werden. Schließlich lässt sich der Äußerung c) auch die über eine bloße Tatsachenbehauptung hinausgehende Aussage entnehmen, dass der Verfügungsbeklagte sich die Auffassung, die in der mit der Fußnote bezeichneten Veröffentlichung vertreten wird, zu eigen macht und für richtig hält. Das alles spricht dafür, dass bei der angegriffenen Äußerung das Element des Dafürhaltens und Meinens im Vordergrund steht. Darüber hinaus gilt hinsichtlich des Inhaltes der beanstandeten Begrifflichkeit der „antisemitischen Argumentationen“ das oben zum Inhalt des Begriffes „rechtsextrem“ Ausgeführte (vgl. soeben oben II.1.a).(2).aa)); auch die Frage, ob die Behauptung zutrifft, dass bestimmte

Argumentationsmuster „antisemitisch“ sind oder nicht, lässt sich nicht im Rahmen einer Beweis-erhebung klären, sondern kann nur im Rahmen einer wertenden Betrachtung als richtig oder falsch beurteilt werden.

dd) Schließlich handelt es sich auch bei Äußerung d) um eine Meinungsäußerung. Wie bereits oben ausgeführt (vgl. oben I.2.b)), ist dem Antrag des Verfügungsklägers im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass er sich mit der unter lit. d) enthaltenen Formulierung gegen die in der als PDF-Datei auf der Internetseite des Verfügungsbeklagten zur Verfügung gestellten Rezension des von dem Verfügungskläger herausgegeben Fachbuches auf S. 1 im ersten Absatz enthaltene Äußerung wendet, welche die im Antrag unter lit. d) in Anführungszeichen gesetzten wörtlichen Zitate enthält (vgl. S. 1 des als Anl. ASt 1 vorgelegten Textes = Anlagenband ASt, AS 1). Zwar lie-ße sich der im Antrag durch den Kläger selbst vorgenommen Paraphrasierung möglicherweise eine Tatsachenbehauptung dahingehend entnehmen, dass der Verfügungskläger die übrigen Mit-autoren des Buches bewusst über den beabsichtigten Inhalt des von ihm herauszugebenden Bu-ches bzw. den Kontext der Publikation getäuscht haben könnte. Diese Äußerung hat in der Form, in der sie tatsächlich durch den Verfügungsbeklagten in seinem Text niedergelegt worden ist, je-doch einen anderen Sinngehalt als den, der von dem Verfügungskläger in seinem Antrag vor-genommene Paraphrasierung entnehmen ist.

Der tatsächlichen Äußerung ist – von der Paraphrasierung des Verfügungsklägers insoweit unter-schlagen – ein einleitender Nebensatz („*Dabei ist davon auszugehen, dass [...]*“) vorange-stellt, der die Äußerung als Vermutung bzw. Annahme des Äußernden – und gerade nicht als si-cherer, in das eigene Wissen des Äußernden gestellte Tatsachenbehauptung – kennzeichnet. Zu-dem enthält die tatsächliche Äußerung – anders als die Paraphrasierung, die andeutet, der Kläger habe etwas „nicht offenbart“ bzw. bestimmte Personen über etwas „im Unklaren gelassen“ – kei-nen Satzteil, der eine aktive Handlung des Verfügungsklägers beschreibt. Die tatsächliche gefalle-ne Äußerung stellt damit lediglich Vermutungen über den Kenntnisstand dritter Personen vom be-absichtigten Inhalt bzw. dem Publikationskontext des Sammelwerkes auf, ohne dies in Zusam-menhang mit einer Handlung oder Unterlassung des Klägers zu stellen. Damit stellt die Aussage, wie auch durch die Positionierung der Aussage in der der eigentlichen Rezension vorangestellten, zusammenfassenden Einleitung gekennzeichnet, letztlich eine aus der Bewertung anderweitiger Umstände abgeleitete, offen als solche kommunizierte Prognose über bei dritten Personen vorlie-gende oder fehlende innere Tatsachen – und damit eine Meinungsäußerung – dar (vgl. Korte, Pra-xis des Presserechts, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 173).

b) Bei keiner der angegriffenen Äußerungen handelt es sich um sog. Schmähkritik, die auch im

Lichte der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsäußerungsfreiheit hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten hätte.

(1) Unter Schmähkritik versteht man Äußerungen, die – auch unter Berücksichtigung des Äußerungsanlasses und des Äußerungskontextes – primär auf die Herabsetzung der Person und nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache zielen, wobei eine überzogene oder gar ausfällige Kritik für sich genommen nicht ausreichend ist; vielmehr muss die persönliche Diffamierung und Kränkung des Betroffenen im Vordergrund stehen und das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängen (vgl. nur BVerfG NJW 2016, 2870). Bei der Annahme von Schmähkritik handelt es sich insoweit um einen eng zu handhabenden Sonderfall (vgl. BVerfG, a.a.O.).

(2) Diese Voraussetzungen sind für keine der angegriffenen Äußerungen erfüllt.

aa) Die Äußerungen a) und b) enthalten keine den Verfügungskläger betreffende Schmähkritik. Die Äußerungen a) und b) beziehen sich zwar, indem Aussagen zum Weltbild bzw. zur Ideologie des Verfügungsklägers getroffen werden, auf die Person des Verfügungsklägers unmittelbar betreffende Umstände; indes stellen sich die in Äußerungen a) und b) enthaltenen Aussagen als ersichtlich sachbezogene, zusammenfassende Würdigungen der durch die Verfasser in ihrer Rezension gefundenen, aus der Lektüre des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuches hervorgehenden Erkenntnisse dar. Mit der zum Weltbild des Verfügungsklägers getroffenen Aussage wird die Rezension zwar eingeleitet, dennoch steht im weiteren Verlauf des Textes die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuch und den dort enthaltenen Aussagen des Verfügungsklägers eindeutig im Vordergrund. Dasselbe gilt für die Aussage b) zur „rechtsextremen Ideologie“ des Verfügungsklägers; auch diese Äußerung stellt sich in dem Zusammenhang, in dem sie fällt, als Ergebnis einer sachbezogenen Auseinandersetzung mit den Aussagen des Verfügungsklägers dar.

bb) Auch die Äußerung c) stellt sich nach diesem Maßstab nicht als Schmähkritik dar. Äußerung c) bezieht sich schon – anders als die Äußerungen a) und b) – nicht auf die Person des Klägers, sondern macht Aussagen zu in der Veröffentlichung des Klägers enthaltenen Argumentationsmustern. Dadurch ist der eine Schmähkritik ausschließende Sachbezug noch weiter in den Vordergrund gerückt, als dies nach dem Vorgesagten schon bei den sich unmittelbar auf die Person des Klägers beziehenden Äußerungen a) und b) der Fall ist.

cc) Schließlich handelt es sich auch bei Äußerung d) nicht um auf den Verfügungskläger bezogene Schmähkritik. Dies schon deshalb, weil die Äußerung d) – anders als die Formulierung des klägerischen Antrags es nahelegt – schon überhaupt keine auf den Verfügungskläger persönlich

bezogenen Aussagen trifft, die geeignet sein könnten, diesen herabsetzen; vielmehr lassen sich der Äußerung nur – als solche ausdrücklich gekennzeichnete – Vermutungen zum Kenntnisstand Dritter zu den Publikationsumständen des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuches entnehmen.

c) Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die angegriffenen Äußerungen lässt sich schließlich auch im Rahmen der erforderlichen Abwägung nicht feststellen.

(1) Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (stdg. Rspr., vgl. nur BGH GRUR 2017, 844). Im konkreten Fall sind dabei jeweils das durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Interesse des Verfügungsklägers am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner Berufsehre mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK verankerten Recht des Verfügungsbeklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen. Handelt es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage, spricht dabei eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (vgl. BGH NJW 2008, 2110; BVerfG, NJW 1995, 3303). Zu beachten ist auch, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf. Insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist, sondern in der Regel erst dort, wo – wie hier nicht – die Grenze zur Schmähkritik erreicht ist (vgl. BVerfG NJW 2016, 2870).

(2) Die nach diesen Maßstäben durchzuführende Abwägung fällt mit Blick auf sämtliche von dem Verfügungskläger angegriffenen Äußerungen des Verfügungsbeklagten zu Gunsten des Verfügungsbeklagten aus.

aa) Dies gilt zunächst für die von dem Verfügungskläger angegriffene Äußerungen a) und b). Dabei ist im Rahmen der Abwägung zu Gunsten des Verfügungsklägers zu beachten, dass mit dem Attribut „rechtsextrem“, welches durch den Verfügungsbeklagten einerseits zur Beschreibung des angeblichen Weltbildes bzw. andererseits der angeblichen Ideologie des Verfügungsklägers ver-

wendet wurde, eine erhebliche Prangerwirkung verbunden ist, die geeignet sein kann, das Ansehen des Verfügungsklägers in der Öffentlichkeit und in den Fachkreisen herabzusetzen, und zu einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Verfügungsklägers als Psychotherapeut sowie als Autor wissenschaftlicher Veröffentlichungen werden kann (vgl. zur sog. Prangerwirkung: BGH NJW 2009, 2888; BVerfG NJW 2010, 1587; BVerfG NJW 2012, 3712). Dass sich das in der Verwendung des Attributes „rechtsextrem“ liegende Risiko für das Ansehen und die wirtschaftliche Existenz des Verfügungsklägers – in seinem gewissen Grad – bereits zum Teil auch verwirklicht hat, zeigt die durch die angegriffenen Äußerungen zumindest mitbedingte Kündigung des Herausgebervertrages sowie die Einstellung des Vertriebes des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuches durch den Verlag.

Bei der Betrachtung der den Verfügungskläger treffenden Eingriffsintensität ist indes auch einzustellen, dass er weder in seiner Intim- noch in seiner oder Privatsphäre, sondern lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen ist. Denn die Äußerungen des Verfügungsbeklagten erfolgten nicht anlasslos, sondern betreffen in erster Linie in dem kürzlich durch den Verfügungskläger veröffentlichten Fachbuch enthaltene fachlich-wissenschaftliche Aussagen des Verfügungsklägers, setzen sich mit diesen auseinander und stellen hieraus abgeleitete, wertende Aussagen zum vermeintlichen Weltbild bzw. zur Ideologie des Verfügungsklägers dar.

Zwar kann eine sog. Prangerwirkung im Rahmen der anzustellenden Abwägung mit den Interessen des Äußernden ausnahmsweise dazu führen, dass auch in den Bereich der Sozialsphäre fallende Äußerungen mit zivilrechtlichen Sanktionen belegt werden können (vgl. BGH NJW 2009, 2888).

Hierfür gibt es im konkreten Fall jedoch keinen Anlass, denn die Interessen des Verfügungsklägers überwiegen – auch unter Berücksichtigung der ihn ggf. treffenden Prangerwirkung – die schutzwürdigen Interessen des Verfügungsbeklagten nicht.

Aufseiten des Verfügungsbeklagten ist den Interessen des Verfügungsklägers gegenüberzustellen, dass seine durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit durch die von dem Verfügungskläger begehrte gerichtliche Untersagung in ihrem Kernbereich betroffen wäre.

Zudem ist – in für die Kammer ausschlaggebender Hinsicht – zu beachten, dass die Äußerungen des Verfügungsbeklagten sich (für jeden Rezipienten erkennbar) ausschließlich aus einer Befassung mit Aussagen und Beiträgen des Verfügungsklägers ableiten, die dieser durch die Veröffentlichung seines Fachbuches in einem anerkannten Fachverlag selbst zur öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion gestellt hat. Derjenige, der sich durch eigene, öffentliche Stellungnahmen

in eine öffentliche Diskussion einschaltet, muss jedoch eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG NJW 2012, 3712). Anderenfalls wäre eine echte Diskussion, die die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG als konstituierendes Element der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung gerade gewährleisten will, nicht möglich. Der Verfügungskläger kann insoweit nicht für sich in Anspruch nehmen, mit gegebenenfalls streitbaren Aussagen an die Fachöffentlichkeit zu treten, widerstreitende Aussagen, die sich – ohne Schmähung zu sein – ersichtlich noch im Rahmen des Fachdiskurses bewegen, jedoch gerichtlich untersagen zu lassen. Vielmehr ist es dem Verfügungskläger zuzumuten, sofern er die ihn durch den Verfügungsbeklagten treffende Bezeichnung als „rechtsextrem“ nicht unkommentiert stehen lassen will, sich seinerseits im Meinungskampf öffentlich gegen die Äußerungen zur Wehr zu setzen (vgl. BVerfG NJW 2012, 3712).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von dem Verfügungskläger in seinem nicht nachgelassenen, nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz vom 03.06.2022 angeführten Entscheidungen. Insbesondere enthält keine dieser Entscheidungen einen Rechtsatz, wonach das Gericht bei einer als Werturteil anzusehenden Meinungsäußerung im Rahmen der Abwägung zu prüfen hätte, ob objektive Anknüpfungstatsachen für das Zutreffen der geäußerten Werturteile gegeben sind. Im Gegenteil ist eine Beurteilung des Werturteils auf seine „Richtigkeit“ gerade unzulässig und ist die Annahme einer Diffamierungsabsicht nur dann zulässig, wenn ein abwertender Vorwurf auch vom Standpunkt des Äußernden völlig grundlos, d.h. willkürlich und nicht sachbezogen ist (OLG Saarbrücken BeckRS 2015, 7789 unter Berufung auf BGH NJW 1974, 1762). Das ist hier nicht der Fall. Der von dem Verfügungskläger daneben angenommene Fall einer Äußerung mit wertenden und tatsächlichen Elementen ist vorliegend schon nicht gegeben.

bb) Auch mit Blick auf die Äußerung c) fällt die Abwägung zu Gunsten des Verfügungsbeklagten aus. Die soeben hinsichtlich Äußerungen a) und b) gemachten Ausführungen gelten zunächst mit Blick auf Äußerung c) entsprechend. Soweit der Bezeichnung im durch den Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuch enthaltener Argumentationsmuster als „antisemitisch“ möglicherweise ebenfalls eine gewisse Prangerwirkung zukommt – was naheliegt – ist dem Verfügungskläger indes auch diesbezüglich entgegenzuhalten, dass er sich durch die Veröffentlichung des von ihm herausgegebenen Fachbuches selbst in die öffentliche Diskussion begeben hat. Daneben ist den Interessen des Verfügungsklägers mit Blick auf Äußerung c) ohnehin weniger Gewicht beizumessen als im Rahmen der mit Blick auf die Äußerungen a) und b) anzustellenden Abwägung, da sich Äußerung c) – anders als die Äußerungen a) und b) – nicht unmittelbar auf der Person des

Verfügungsklägers anhaftende Umstände bezieht, sondern ersichtlich einen von dem Verfügungskläger verfassten Text als solchen, d.h. als Text, kritisiert, ohne daraus unmittelbar eine Aussage zu den Verfügungskläger persönlich betreffenden Umständen abzuleiten.

cc) Schließlich fällt die anzustellende Abwägung auch mit Blick auf Äußerung d) zu Gunsten des Beklagten aus. Dies schon deshalb, weil sich der tatsächlich gefallenen Äußerung des Verfügungsbeklagten der herabsetzende Gehalt, den der Kläger der Äußerung in seiner im Antrag enthaltenen Paraphrasierung der Äußerung beiliegt, überhaupt nicht entnehmen lässt. Selbst wenn man in der tatsächlich gefallenen Äußerung überhaupt eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers erblicken will, ist nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht, aus welchen Umständen die Interessen des Klägers mit Bezug auf diese Äußerung die Interessen des Beklagten an dessen freier Meinungsäußerung überwiegen sollen.

2. Sonstige Verfügungsansprüche des Klägers kommen nicht in Betracht. Insbesondere kann der Verfügungskläger neben etwaigen Ansprüchen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht keine Verfügungsansprüche aus § 824 BGB herleiten. Diesbezüglich fehlt es bereits – wie oben ausgeführt – an der Darlegung, dass der Verfügungskläger unzutreffende Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe.

III.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert war angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit für den Verfügungskläger gem. § 48 Abs. 2 GKG auf 15.000,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Kaltenbach
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ernst
Richter
am Landgericht

Dr. Rajczak
Richter
am Landgericht